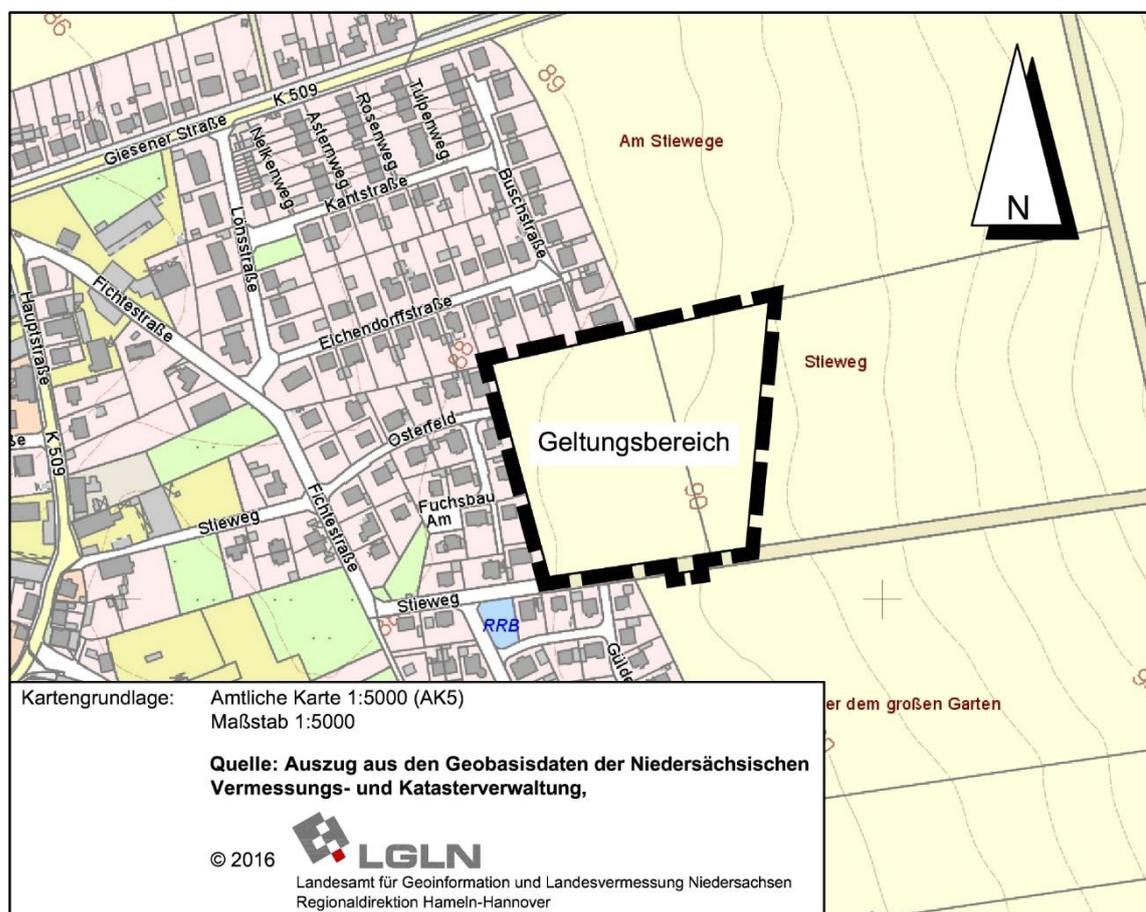


BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen am 26.9.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 und Örtliche Bauvorschrift „Stieweg Ost“ in der Ortschaft Emmerke und der Verwaltungsausschuss am 20.02.2017 die Auslegung des Entwurfes mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im Osten der Ortschaft Emmerke östlich des Baugebietes „Stieweg“ um die Straßen „Osterfeld“ und „Am Fuchsbau“, an das er direkt angrenzt, und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Ziel und Zweck der Planung:

Bei der Planung des Baugebietes „Stieweg“ im Jahr 1989 wurde bereits eine Erweiterung in östliche Richtung vorgesehen, in dem die heutige Straße „Osterfeld“ bis an den östlichen Gebietsrand herangeführt wurde, um so eine Anbindung der östlich angrenzenden Fläche schaffen zu können. Dies wurde auch bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit berücksichtigt, der eine Osterweiterung der Ortslage vorsieht. Aus dieser Osterweiterung soll nunmehr ein zweiter Abschnitt verwirklicht werden. Dadurch soll der derzeit erkennbare kurzfristige Bedarf gedeckt werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung
vom 06.03.2017 bis einschließlich 06.04.2017

im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen während der
Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 220 und Örtliche Bauvorschrift „ Stieweg Ost “, OS
Emmerke, mit Begründung, sowie der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung ist zusätzlich,
gem. § 4a (4) BauGB unter: www.giesen.de/Bauen&Wirtschaft/Planverfahren öffentlich
einzusehen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden im Umweltbericht abgehandelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung ist nicht erforderlich.

Zum Verfahren liegen in Bezug auf die Planung zu den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere und Pflanzen
- Geologie Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
zum Feldhamster

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange zu folgenden Themen vor:

1. Bodenschutz / Bodenfunktionen und der Verdichtungsempfindlichkeit
2. Naturschutz / Fauna, externe Kompensationsmaßnahmen
3. Immissionsschutz / Fluglärm
4. Wasserwirtschaft / Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswasser

Der Entwurf mit Begründung, Umweltbericht sowie Verkehrstechnischer Untersuchung und bereits
vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen kann von jedermann eingesehen werden.
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten
zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei
der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 220 unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung un-
zulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im
Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend
gemacht werden können.

Der Bürgermeister,
In Vertretung:

gez. Niemetz

ausgehängt am: 24.03.2017

abgenommen am: 07.04.2017